

SGB II Fachliche Hinweise

Freie Förderung SGB II nach § 16f SGB II

Stand: April 2012

Grundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegenden Fachlichen Hinweise ist § 44b Abs. 3 Satz 2 SGB II. Danach haben die Träger in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich ein Weisungsrecht gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen (im Folgenden „Jobcenter“ genannt). Der Bundesagentur für Arbeit (BA) obliegt gemäß § 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung der Leistungen nach § 16f SGB II.

Inhalt und Ziel

Die Fachlichen Hinweise sollen die Jobcenter bei ihren dezentralen Entscheidungen zur Durchführung der Freien Förderung SGB II unterstützen. Gleichzeitig sollen sie einen Rahmen bilden, wie der Instrumenteneinsatz hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Integrationswirkung und Wirtschaftlichkeit bestmöglich gestaltet werden kann.

Die vorliegende Unterlage enthält in jeweils gekennzeichneten Abschnitten Empfehlungen und fachliche Hinweise (verbindliche Weisungen zur Rechtsauslegung) der BA zur Umsetzung.

[Teil A – Grundsätzliche Hinweise](#)

[Teil B – Regelungen zur Anwendung und Umsetzung](#)

[Teil C – Ergänzende Verfahrensinformationen](#)

Beteiligungen

Die Neufassung der Fachlichen Hinweise wurde von der BA erarbeitet und mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) abgestimmt. Mit den Bundesländern und den kommunalen Spitzenverbänden wurde das Benehmen hergestellt. Die Fachlichen Hinweise werden bei Bedarf fortgeschrieben.

Impressum

Bundesagentur für Arbeit
Geschäftsbereich PEG (Produktentwicklung Grundsicherung)
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Beschreibung
4PM	4-Phasen-Modell der Integrationsarbeit
AA	Agentur für Arbeit
AVGS-MPAV	Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für die ausschließlich erfolgsorientiert vergütete Arbeitsvermittlung durch eine private Arbeitsvermittlung (i.S.d. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB III)
BHO	Bundeshaushaltsordnung
COSACH	Computerunterstützte Sachbearbeitung (IT-Fachverfahren der BA für Abwicklung der Eingliederungsleistungen)
EGZ	Eingliederungszuschuss (i.S.d. §§ 88 ff., 131 SGB III)
EinV	Eingliederungsvereinbarung (i.S.d. § 15 SGB II)
eLb	Erwerbsfähige/r Leistungsberechtigte/r (i. S. d. § 7 SGB II)
ERP	Einheitliches Ressourcen Planungssystem (IT-Fachverfahren der BA für Finanzen)
FF SGB II	Freie Förderung im SGB II (§ 16f SGB II)
IFK	Integrationsfachkraft (im Jobcenter)
REZ	Regionales Einkaufszentrum (der BA)
UFa	Unterstützung der Fachaufsicht
VA	Verwaltungsakt (i. S. d. § 31 SGB X)
VerBIS	Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit für die Bereiche Vermittlung und Beratung)

Inhaltsübersicht

Teil A – Grundsätzliche Hinweise	6
1. Ziele.....	6
2. Gesetzliche Grundlagen	7
3. Produkteinsatz im Kontext des 4-Phasen-Modells und des Förder-Checks.....	7
Teil B – Regelungen zur Anwendung und Umsetzung.....	8
1. Fördervoraussetzungen zur Durchführung einer FF SGB II	8
1.1 Förderfähiger Personenkreis	8
1.2 Freie Förderung als Eingliederungsleistung im SGB II	8
1.3 Gestaltungsmöglichkeiten der Freien Förderung	8
1.4 Allgemeines.....	9
1.4.1 Andere Leistungen nach Absatz 1.....	9
1.4.2 Modifizierte Leistungen nach Absatz 2 (Leistungen für Langzeitarbeitslose und Jugendliche mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen)	10
1.5 Förderdauer	10
2. Zugang zu einer FF SGB II.....	11
2.1 Förderung von Einzel- und Gruppenmaßnahmen.....	11
2.2 Einzelfallförderung in Form von Geldleistungen	12
2.3 Zulassung von Trägern und Maßnahmen	12
2.4 Eingliederungsvereinbarung (EinV)	12
2.5 Teilnehmer- und Absolventenmanagement	13
3. Beendigung und finanzielle Abwicklung von Maßnahmen	13
3.1 Zeiten der Arbeitsunfähigkeit.....	13
3.2 Umfang der Förderung	13
3.2.1 Teilnehmerbezogene Kosten	13
3.2.2 Maßnahmekosten für Vergabemaßnahmen	14
Teil C – Ergänzende Verfahrensinformationen	15
1. IT-Verfahren, Vordrucke, Dokumentation.....	15
1.1 Nutzung der IT-Verfahren der BA; selektiver Zugriff auf VerBIS	15
1.2 Zentrale BK-Vorlagen.....	15
1.3 Status während der Teilnahme an einer Maßnahme	16
1.4 Dokumentation	16
2. Geschäftsprozessmodell der BA	16
3. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel	17
3.1 Buchung in ERP	17
3.2 Budget nach § 46 Abs. 2 Satz 3 SGB II.....	18
3.3 Kofinanzierung bei ESF-Programmen	18
4. Statistik und Controlling.....	19
5. Aufbewahrungsfrist	19
6. Qualitätssicherung.....	19
6.1 Träger	19
6.2 Teilnehmer/innen	20
6.3 Wirkung.....	20

6.4	Zentrale Unterstützung der Fachaufsicht (UFa).....	20
6.5	Nachhaltung.....	21

Teil A – Grundsätzliche Hinweise

Wird in diesen Fachlichen Hinweisen die Bezeichnung „FF SGB II“ verwendet, so handelt es sich hierbei um die Freie Förderung nach § 16f SGB II. Sie werden ergänzt um die verfahrensorientierten Fachlichen Hinweise zur Projektförderung nach § 16f SGB II.

1. Ziele

Zielsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) ist es, die individuelle Beschäftigungsfähigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) durch Erhalt und Ausbau ihrer Fertigkeiten und Fähigkeiten zu fördern sowie ihre berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt sind den Verantwortlichen vor Ort noch flexiblere Handlungsmöglichkeiten für die individuelle Unterstützung von eLb bei deren Eingliederung in Arbeit eröffnet worden. Dies bestärkt zugleich die Jobcenter in ihrer dezentralen Entscheidungskompetenz.

Die FF SGB II bietet Raum für neue Ideen im Sinne eines „Erfindungsrechts“. Sie ermöglicht Gestaltungsspielräume, um für alle eLb andere Maßnahmen zu entwickeln, die unter Beachtung des Umgehungs- und Aufstockungsverbotes die gesetzlichen Basisinstrumente erweitern. Dadurch können Leistungen gefördert werden, die auf eine andere Weise der Aktivierung, Stabilisierung, beruflichen Eingliederung oder Betreuung dienen. Dabei können auch Elemente von Basisinstrumenten einfließen.

Noch weitergehende Fördermöglichkeiten werden in § 16f SGB II für Langzeitarbeitslose und jugendliche eLb mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen eröffnet. Dabei hat sich der Gesetzgeber von folgenden Erwägungen leiten lassen:

„Trotz verbesserter Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt zeigt sich, dass diejenigen Langzeitarbeitslosen, die komplexe Problemlagen aufweisen und einer verstärkten Betreuung bedürfen, weiterhin nur schwer in Arbeit eingegliedert werden können. Es gilt, für diesen Personenkreis nach zusätzlichen Wegen zu suchen, um sie in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Vor diesem Hintergrund sollen die Möglichkeiten, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit über die Regelungen der Freien Förderung zu erbringen, weiter flexibilisiert werden. Dazu wird das in Absatz 2 geregelte Aufstockungs- und Umgehungsverbot für den Personenkreis der langzeitarbeitslosen Leistungsberechtigten vollständig aufgehoben. Dies bedeutet, dass künftig keine Einschränkungen mehr bezüglich der zulässigen Abweichungen von den gesetzlich geregelten Leistungen bestehen. Damit können die gesetzlich geregelten Leistungen soweit modifiziert werden, wie es den Zielen und Grundsätzen des SGB II entspricht.“¹

¹ Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (BT-Drs. 17/6277) - Begründung zu § 16f SGB II

2. Gesetzliche Grundlagen

Der Gesetzestext SGB II in seiner jeweils aktuellen Fassung kann im Internet unter diesem Link aufgerufen werden: [SGB II](#)²

Für die Bundeshaushaltsordnung (BHO) existiert folgende Fundstelle: [BHO](#)³.

3. Produkteinsatz im Kontext des 4-Phasen-Modells und des Förder-Checks

Weisungen

Im Rahmen des Eingliederungsprozesses ist ein Profiling (Potentialanalyse i.S.d. § 37 SGB III) im Rahmen des 4-Phasen-Modells der Integrationsarbeit (4PM) zu erstellen, als Ergebnis dessen sich ein konkreter Handlungsbedarf ergibt. Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen des § 16f SGB II legt die Integrationsfachkraft (IFK) fest, ob eine Freie Förderung für die weitere Eingliederungsstrategie notwendig und zielführend ist. Dabei entscheidet sie auch, mit welcher Form der Förderung (Gruppenmaßnahme oder Einzelfallhilfe) der individuelle Bedarf am besten gedeckt wird.

Zur Sicherstellung eines wirkungsvollen Instrumenteneinsatz müssen vor dem Angebot einer Leistung nach § 16f SGB II die Kriterien des Förder-Checks erfüllt sein.

^{2 3}Die BA übernimmt für die verlinkten Inhalte keinerlei Gewährleistung oder Verantwortung.

Teil B – Regelungen zur Anwendung und Umsetzung

Die Anwendung und Umsetzung einer FF SGB II gliedert sich in drei Prozessschritte:

1. **Fördervoraussetzungen** zur Durchführung einer FF SGB II
2. **Zugang** zu einer FF SGB II
3. **Beendigung und Finanzielle Abwicklung** von Maßnahmen

1. Fördervoraussetzungen zur Durchführung einer FF SGB II

1.1 Förderfähiger Personenkreis

Weisungen

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige (§§ 7 ff. SGB II). Dies ermöglicht daher auch die Förderung im Rahmen von § 16f SGB II für Personen, die neben dem Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§§ 19 ff. SGB II) noch Arbeitslosengeld nach dem SGB III (sog. „Aufstocker“) erhalten. Rechtlich möglich ist der Einsatz der FF SGB II ebenso für Personen, die trotz (Erwerbs-) Einkommen weiterhin hilfebedürftig sind (sog. „Erwerbsaufstocker“). Da diese bereits in den Arbeitsmarkt integriert sind, ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Einsatz der FF SGB II sinnvoll und bezogen auf die Verringerung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit zielführend und wirtschaftlich ist.

1.2 Freie Förderung als Eingliederungsleistung im SGB II

Weisungen

Leistungen der FF SGB II müssen wie alle anderen Eingliederungsleistungen den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen. Dies bedeutet beispielsweise, dass die Zahlung von Motivationsprämien für die Teilnahme an einer Maßnahme ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus ist § 16f SGB II hinsichtlich seiner Rechtssystematik den Eingliederungsleistungen zuzuordnen. Die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. Übergangshilfen bis zur ersten Gehaltszahlung) einschließlich Leistungen für Unterkunft und Heizung (z.B. Mietkaution) aus Eingliederungsmitteln (hier: Mittel der FF SGB II) ist daher ausgeschlossen.

1.3 Gestaltungsmöglichkeiten der Freien Förderung

Weisungen

Die flexiblen Möglichkeiten der Freien Förderung auszuschöpfen, kann auf zwei Arten erfolgen:

1. Es können und sollen freie Eingliederungsleistungen entwickelt werden, die auf eine andere Weise der Aktivierung, Stabilisierung, beruflichen Eingliederung oder Betreuung dienen (im Folgenden „Andere Leistungen nach Absatz 1“ genannt).

2. Für die Personengruppen des § 16f Abs. 2 Satz 4 SGB II können darüber hinaus auch Basisinstrumente modifiziert werden (im Folgenden „Modifizierte Leistungen nach Absatz 2“ genannt).

1.4 Allgemeines

Weisungen

Durch die Regelungen des § 16f SGB II können die Jobcenter die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen (Förderungen nach den §§ 16, 16a bis 16e SGB II - sog. "Basisinstrumente") durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern.

Eine freie Förderung ist möglich, wenn

- die gleichen Inhalte nicht in der gleichen Weise mit einem unveränderten Basisinstrument oder der bloßen Kombination von unveränderten Basisinstrumenten gefördert werden können. Das heißt: Kann der identifizierte Förderbedarf mit einem unveränderten Basisinstrument oder einer Kombination von mehreren unveränderten Basisinstrumenten, insbesondere mit den Leistungen des Vermittlungsbudgets (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III) oder den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III, ggf. in Kombination mit Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II) gedeckt werden, ist ein Rückgriff auf die Freie Förderung nicht möglich,
- diese Leistungen nicht in der Zuständigkeit eines Dritten liegen. Das heißt: Gibt es für die Leistungserbringung eine andere gesetzlich geregelte Zuständigkeit von Bundesländern und Kommunen oder anderen Sozialleistungsträgern, ist die FF SGB II ausgeschlossen. Dies betrifft z.B. kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach dem SGB III, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII oder der Kranken- oder Rentenversicherung,
- die Grenzen höherrangigen und zwingenden Rechts (z.B. EU-Recht) eingehalten werden. So ist beispielweise bei Zuschüssen an Arbeitgeber die beihilferechtliche Zulässigkeit in jedem Einzelfall zu prüfen, um eine Kollision mit EU-Beihilferecht zu vermeiden. Andernfalls muss mit Rückforderungen der EU gegen den geförderten Arbeitgeber gerechnet werden.

1.4.1 Andere Leistungen nach Absatz 1

Weisungen

Andere Leistungen nach Absatz 1 sind gegeben, wenn Aktivierungs-, Stabilisierungs- oder Betreuungs- sowie Eingliederungsstrategien genutzt werden, die über die Basisinstrumente hinausgehen, um eine besondere Qualität der Leistung zu generieren, die sich positiv auf die Aktivierung und den angestrebten Eingliederungserfolg auswirken soll. Dabei können auch Elemente verschiedener Basisinstrumente einfließen.

Diese besondere Qualität und die besonderen Wirkungserwartungen müssen im Konzept begründet und die Wirkung im Förderverlauf beobachtet werden.

Die anderen Leistungen nach Absatz 1 dürfen die im SGB II geregelten Eingliederungsleistungen (einschließlich der in Bezug genommenen Instrumente des SGB III) nicht aufstocken oder umgehen (§ 16f Abs. 2 Satz 3 SGB II). Insbesondere spezifische Regelungen zu Fördervoraussetzungen, Zielgruppen, Förderhöhe und -dauer einzelner Basisinstrumente dürfen nicht durch gleichgerichtete andere Leistungen nach Absatz 1

unterlaufen werden. Eine Änderung des gesetzlich vorgesehenen Beschaffungswegs eines Basisinstrumentes ist ebenfalls nicht zulässig.

1.4.2 Modifizierte Leistungen nach Absatz 2 (Leistungen für Langzeitarbeitslose und Jugendliche mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen)

Weisungen

Das Aufstockungs- und Umgehungsverbot gilt nicht bei Personengruppen i.S.d. § 16f Abs. 2 Satz 4 SGB II. Das heißt, über die anderen Leistungen nach Absatz 1 hinaus, können modifizierte Basisinstrumente erbracht werden, wenn die/der eLb

- langzeitarbeitslos i.S.v. § 18 SGB III ist oder
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und ihre/seine berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist.

Diese Personengruppen verfügen in vielen Fällen über multiple Vermittlungshemmnisse, für deren Beseitigung vor allem die Instrumente des SGB III, mitunter aber auch die des SGB II nicht ausreichen. Um ihren besonderen Bedürfnissen dennoch gerecht zu werden, wurde das Umgehungs- und Aufstockungsverbot für diese beiden Personenkreise aufgehoben. Das bedeutet, dass keine Einschränkungen bezüglich der zulässigen Abweichungen von den gesetzlich geregelten Leistungen bestehen.

Voraussetzung ist eine individuelle Prognoseentscheidung, nach der in angemessener Zeit (von in der Regel sechs Monaten) mit den Basisinstrumenten des SGB II oder SGB III ein Eingliederungserfolg voraussichtlich nicht erreicht werden kann bzw. eine Beendigung oder Verringerung von Hilfebedürftigkeit durch Eingliederung in Arbeit nicht zu erwarten ist. Die Kombination unveränderter Basisinstrumente ist keine modifizierte Leistung nach Absatz 2. Bei Kombination von Basisinstrumenten muss für eine Förderung als modifizierte Leistung nach Absatz 2 eine Modifizierung eines Basisinstrumentes erfolgen.

1.5 Förderdauer

Weisungen

Die Dauer von Gruppenmaßnahmen und Einzelfallförderungen im Rahmen der FF SGB II ist gesetzlich nicht geregelt. Über die notwendige Dauer entscheidet das Jobcenter. Als Rahmenbedingungen sind dabei die Grundsätze von Wirkung und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Die konkrete Teilnahmedauer der/des eLb an einer Maßnahme nach § 16f SGB II ist ebenfalls gesetzlich nicht geregelt. Sie ist im Jobcenter festzulegen und richtet sich nach den individuellen Handlungsbedarfen, dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen und den Anforderungen an die Maßnahme.

Eine vorzeitige einseitige Beendigung der individuellen Teilnahme durch den Maßnahmeträger ist nicht möglich. Diese kann nur durch die/den Teilnehmer/in selbst oder durch das Jobcenter erfolgen.

2. Zugang zu einer FF SGB II

2.1 Förderung von Einzel- und Gruppenmaßnahmen

Weisungen

Im Rahmen der FF SGB II kann die Teilnahme der/des eLb an einer Maßnahme gefördert werden. Dabei kann es sich um eine Einzel- oder um eine Gruppenmaßnahme handeln.

Sowohl Einzel- als auch Gruppenmaßnahmen nach § 16f SGB II sind unter Anwendung des Vergaberechts zu beschaffen oder im Rahmen der Projektförderung umzusetzen.

Leistungen bis zu einem Auftragswert von 500 Euro können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (§ 3 Abs. 6 VOL/A).

Das Vergaberecht sieht neben dem Verfahren einer öffentlichen Ausschreibung auch die Möglichkeit der beschränkten Ausschreibung bzw. der freihändigen Vergabe vor. Grundsätzlich treten die Jobcenter zur Deckung ihrer Bedarfe im Wege der öffentlichen Ausschreibung an den Markt heran. Werden Jobcentern allerdings Maßnahmen/Projekte angeboten, die bereits oder absehbar durch den Einsatz von Mitteln Dritter, z.B. ESF-Programme der Länder, gefördert werden oder gefördert werden können und dadurch erheblich wirtschaftlicher sind oder sein werden als vergleichbare Angebote am Markt, kann das Jobcenter das Vorliegen einer „vorteilhaften Gelegenheit“ und entsprechend die freihändige Vergabe gem. § 3 Abs. 5 Buchstabe I VOL/A prüfen. Mit der Förderung eines Dritten liegt nicht automatisch eine „vorteilhafte Gelegenheit“ im Sinne des § 3 Abs. 5 Buchstabe I VOL/A vor. Eine freihändige Vergabe nach § 3 Abs. 5 Buchstabe I VOL/A kann u.a. dann erfolgen, wenn bei der angebotenen geförderten Maßnahme eine erheblich wirtschaftlichere Beschaffung möglich wäre, als dies durch eine reguläre Ausschreibung der Fall wäre. Was "wirtschaftlicher" ist, hängt von den Preisschwankungen in diesem Segment am Markt ab. Ob diese "wirtschaftlichere Beschaffung" durch freihändige Vergabe an die geförderte Maßnahme möglich ist, muss vom Auftraggeber im Einzelfall geprüft, entschieden und dokumentiert werden.

Daneben lässt § 16f Abs. 2 Satz 6 SGB II für die FF SGB II auch Projektförderungen im Wege des Zuwendungsrechts nach der BHO ausdrücklich zu. Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen.

Fachlich geeignete Programme der Bundesländer können in Abstimmung mit den Bewilligungsbehörden der Bundesländer in die Konzeption der Leistung nach § 16f SGB II einbezogen werden (siehe Punkt C 3.3).

Eine gemeinsame Finanzierung (Ko-Finanzierung) mehrerer Leistungsträger bei der Durchführung von Maßnahmen oder Projekten ist möglich. Dies bietet sich insbesondere an, wenn die Vernetzung der Akteure zu einer Verbreiterung der möglichen Handlungsfelder und Gestaltungsspielräume führt.

Empfehlungen

Den Jobcentern wird empfohlen, bei der Beschaffung von Arbeitsmarktdienstleistungen die Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Regionalen Einkaufszentren (REZ) der BA zu nutzen.

Für die Anwendung des Zuwendungsrechts wird empfohlen, den umfassend erläuterten Kriterienkatalog des Kommentars zur Bundeshaushaltsordnung von Norbert Dittrich u.a.

(hier: § 23 BHO) zu Grunde zu legen. Auch das [Bundesministerium des Innern](#)⁴ bietet auf seiner Homepage umfangreiche Hinweise zum Zuwendungsrecht an.

2.2 Einzelfallförderung in Form von Geldleistungen

Weisungen

Neben der Durchführung von Einzel- oder Gruppenmaßnahmen kann die Freie Förderung auch als Einzelfallförderung an den eLb ausgestaltet sein. Die FF SGB II kann als Zuschuss, Darlehen oder Kombination beider gewährt werden. Eine Pauschalierung ist zulässig.

Die Leistungsgewährung direkt an eLb (auch Direktüberweisung an den für eine bestimmte Dienstleistung vom eLb ausgewählten Dritten) oder für eLb an Arbeitgeber erfolgt über das Antrags- und Bewilligungsverfahren; Vergaberecht findet keine Anwendung.

Eine Bündelung von Einzelfallförderungen bzw. die Aufspaltung einer Leistung in mehrere Einzelfallförderungen mit dem Ziel der Umgehung des Vergaberechts ist unzulässig.

2.3 Zulassung von Trägern und Maßnahmen

Empfehlung

Eine Zulassung von Trägern oder Maßnahmen ist für Leistungen der Freien Förderung gesetzlich nicht vorgesehen. Bei Vergabemaßnahmen sollte daher darauf geachtet werden, dass entsprechende Eignungs- und Qualitätsanforderungen an Träger und Maßnahme in die Vergabeunterlagen aufgenommen werden.

2.4 Eingliederungsvereinbarung (EinV)

Weisungen

Das Angebot einer Förderung im Rahmen von § 16f SGB II ist Teil der Integrationsstrategie. Die Inanspruchnahme einer Leistung der FF SGB II sowie die Teilnahme an einer Einzel- oder Gruppenmaßnahme der FF SGB II sind jeweils in die EinV aufzunehmen. Diese ist regelmäßig zu aktualisieren.

Die Nichteinhaltung von Vereinbarungen ohne wichtigen Grund ist sanktionsbegründend.

Der Abschluss der EinV erfolgt einvernehmlich zwischen der/dem eLb und der IFK. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, wird nach § 15 Abs. 1 S. 6 SGB II ein Verwaltungsakt (VA) erlassen.

Auf die Fachlichen Hinweise zu § 15 SGB II wird verwiesen.

⁴ Die BA übernimmt für die verlinkten Inhalte keinerlei Gewährleistung oder Verantwortung.

2.5 Teilnehmer- und Absolventenmanagement

Weisungen

Die Maßnahmeteilnehmer/innen sind während der Maßnahme von den IFK in die Betreuungs- und Vermittlungsaktivitäten weiter einzubeziehen (z.B. Beratungsgespräch, teilnehmerbezogener Kontakt zwischen IFK und Träger/Arbeitgeber).

Grundsätzlich ist jede Aktivität bzw. jeder Einsatz von Eingliederungsleistungen durch die IFK nachzuhalten und deren Auswirkungen auf das Bewerberprofil zu überprüfen (insbesondere Aktualisierung hinzugewonnener Kenntnisse und Fertigkeiten). Ein Folgekontakt zur Nachhaltung mit der/dem eLb hat spätestens unmittelbar nach Ende der Maßnahmeteilnahme zu erfolgen. Im Rahmen dieses Gespräches ist mit der/dem eLb das Ergebnis der Maßnahmeteilnahme unter Einbeziehung der Erkenntnisse des Maßnahmeträgers auszuwerten und gemeinsam die weitere individuelle Integrationsstrategie festzulegen.

3. Beendigung und finanzielle Abwicklung von Maßnahmen

3.1 Zeiten der Arbeitsunfähigkeit

Weisungen

Teilnehmer/innen an Maßnahmen der FF SGB II haben dem Maßnahmeträger Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sofort mitzuteilen und ab dem ersten Tag durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist dem Jobcenter durch den Maßnahmeträger zeitnah zu übergeben (§ 61 Abs. 1 SGB II).

Die Teilnehmer/innen haben die Arbeitsunfähigkeit zeitgleich dem Jobcenter mitzuteilen (§ 56 SGB II).

Das Jobcenter entscheidet nach eigenem Ermessen über einen Maßnahmeabbruch bei Krankheit.

Empfehlungen

Bei der Entscheidung über einen Maßnahmeabbruch wegen Krankheit (nach Absprache mit dem Maßnahmeträger) kann ein maßgebliches Kriterium sein, ob das festgelegte Maßnahmeziel noch erreicht werden kann.

3.2 Umfang der Förderung

3.2.1 Teilnehmerbezogene Kosten

Weisungen

Förderungen im Rahmen der FF SGB II umfassen grundsätzlich die Übernahme aller notwendigen und angemessenen Kosten.

Erstattungsfähige Kosten bei Maßnahmeteilnahme können z.B. Fahrkosten, Kinderbetreuungskosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung sein. Eine

abschließende Aufzählung ist nicht möglich, da die individuelle Förderung der/des eLb im Vordergrund steht.

Kosten für Leistungen, die durch den Maßnahmeträger selbst zu erbringen sind (z.B. Kosten für Arbeitsschutzkleidung), können nicht im Rahmen FF SGB II erstattet werden.

Kosten, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang zur Maßnahmeteilnahme stehen (z.B. Parkgebühren), können nicht erstattet werden.

3.2.2 Maßnahmenkosten für Vergabemaßnahmen

Weisungen

Bei Vergabemaßnahmen ergibt sich der Preis für eine Maßnahme der FF SGB II im Vergabeverfahren. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Freihändige Vergabe durchgeführt wird. Bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe sollen grundsätzlich mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (vgl. § 3 Abs. 1 VOL/A).

Mit der Vergütung sind alle Aufwendungen zur Durchführung der Maßnahme abgegolten. Detailregelungen zur Vergütung sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Werden im Rahmen der Maßnahme durch das Jobcenter erfolgreiche Vermittlungen vergütet, hat der Maßnahmeträger den Erfolg durch eine Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung nachzuweisen.

Wird für den/die gleiche eLb ein Antrag auf einen Eingliederungszuschuss (EGZ) gestellt, sind vor Auszahlung der Vermittlungsvergütung die Angaben auf der Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung sowie dem Antrag auf Eingliederungszuschuss abzugleichen. Bei abweichenden Angaben sind entsprechende Recherchen anzustellen.

Um eine Doppelförderung bei erfolgreicher Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt zu vermeiden, ist ebenfalls zu prüfen, ob für die/den Teilnehmer/in nicht zeitgleich ein AVGS-MPAV ausgestellt/eingelöst wurde.

Teil C – Ergänzende Verfahrensinformationen

1. IT-Verfahren, Vordrucke, Dokumentation

1.1 Nutzung der IT-Verfahren der BA; selektiver Zugriff auf VerBIS

Weisungen

Jede Förderung im Rahmen einer FF SGB II ist im IT-Fachverfahren COSACH, Verfahrenszweig AMP, zu erfassen und bei Änderungen (z.B. bei Maßnahmeabbrüchen) zeitnah zu aktualisieren. Die Abrechnung der individuellen teilnehmerbezogenen Kosten der/ des eLb und der Maßnahmekosten ist in ERP vorzunehmen.

Die Modifizierung von Basisinstrumenten ist - da sie als einheitlicher Sachverhalt nach § 16f SGB II zu betrachten ist - nicht als Basisinstrument, sondern insgesamt als FF SGB II in COSACH zu erfassen. Mehrfacherfassungen werden damit vermieden.

Bei der Nutzung von Freitextfeldern in COSACH und VerBIS ist darauf zu achten, dass keine schutzwürdigen Daten eingegeben werden. Dies würde gegen § 203 Strafgesetzbuch verstoßen.

Bei Vergabemaßnahmen (Standardprodukte) kann das Jobcenter dem Maßnahmeträger (nach Zustimmung der/des eLb) den Zugriff auf eine Kopie von Teilen des Bewerberdatensatzes in VerBIS erteilen. Die technische Umsetzung ist vom Jobcenter vor Beginn der Maßnahme sicherzustellen. Mit diesem Verfahren wird auch das teilnehmerbezogene Berichtswesen unterstützt.

Der Maßnahmeträger aktualisiert in der Kopie des Bewerberdatensatzes die Daten unter Berücksichtigung der Maßnahmeergebnisse. Am letzten Teilnahmetag wird die überarbeitete Kopie des Bewerberdatensatzes zusammen mit dem teilnehmerbezogenen Bericht elektronisch der IFK übermittelt. Danach hat der Maßnahmeträger keinen Zugriff mehr auf die Bewerberdaten.

Die IFK prüft die Aktualisierungen des Maßnahmeträgers und entscheidet über eine Übernahme in VerBIS.

Stimmt die/der eLb dem Zugriff des Maßnahmeträgers auf ihren/seinen Bewerberdatensatz nicht zu, darf das Jobcenter dem Maßnahmeträger kein Zugriffsrecht auf den Bewerberdatensatz ermöglichen.

1.2 Zentrale BK-Vorlagen

Empfehlungen

Im BK-Browser stehen zentrale BK-Vorlagen zur Durchführung der FF SGB II zur Verfügung. Die Nutzung dieser BK-Vorlagen wird empfohlen. Sie lassen sich aus COSACH aufrufen und mit den Daten zum Förderfall (teilweise) befüllen.

1.3 Status während der Teilnahme an einer Maßnahme

Weisungen

Teilnehmer/innen an Einzel- oder Gruppenmaßnahmen der FF SGB II gelten i.S.d. § 53a SGB II i.V.m. § 16 Abs. 2 SGB III nicht als arbeitslos. Die Teilnehmer/innen sind arbeitsuchend zu führen und weiterhin in Vermittlungsbemühungen einzubeziehen.

In VerBIS nimmt der Statusassistent die erforderlichen Statusänderungen nach Einbuchung der FF SGB II im Status „bewilligt“ automatisiert vor.

1.4 Dokumentation

Weisungen

Wegen der Vielzahl der Gestaltungsmöglichkeiten bei der FF SGB II und der daraus resultierenden hohen Fehleranfälligkeit ist ein besonderes Augenmerk auf eine vollständige und aussagekräftige Dokumentation (in den IT-Fachverfahren VerBIS und COSACH, sowie den Förderunterlagen) zu richten. Diese umfasst insbesondere folgende Punkte:

- Beschreibung der Ziele der Förderung vor Förderbeginn (§ 16f Abs. 2 Satz 1 SGB II)
- Abgrenzung zu Basisinstrumenten
- Prognoseentscheidung bei Langzeitarbeitslosen und jugendlichen eLb mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, wenn ein vorhandenes Basisinstrument modifiziert werden soll
- Unterbreitung eines Angebots für die Teilnahme an einer Maßnahme, Teilnahme an einer Projektförderung und Bewilligung einer Einzelfalleistung
- Gründe für die konkrete Ermessensentscheidung
- regelmäßige Erfolgskontrolle bei längerfristigen Maßnahmen (§ 16f Abs. 2 Satz 7 SGB II),
- bei Verlängerungen/Neuaufgaben gleichgerichteter Förderungen, ob die Fördervoraussetzungen noch vorliegen und weiterhin ein Bedarf an der Förderung besteht.

Für die Projektförderung nach dem Zuwendungsrecht ist in der BHO (§§ 23 und 44) detailliert geregelt, welche Dokumentationen speziell in diesem Verfahren erforderlich sind.

2. Geschäftsprozessmodell der BA

Empfehlungen

Die BA stellt im Rahmen ihres Geschäftsprozessmodells u.a. Prozesse für die Anwendung und Umsetzung einer FF SGB II unterstützend zur Verfügung. Diese visualisieren die typischen Arbeitsabläufe.

3. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

3.1 Buchung in ERP

Weisungen

Haushaltsmittel sind spätestens bei Bescheiderteilung für den gesamten Bewilligungszeitraum festzulegen. Sie sind laufend – entsprechend den tatsächlichen Eintritten bzw. Teilnahmen – zu aktualisieren.

Die Bewirtschaftung erfolgt über ERP. Das Vorverfahren COSACH liefert i.d.R. für Mittelvormerkungen und Annahme-/Auszahlungsanordnungen die für die Kontierung und Buchung notwendigen Angaben. Die Bestimmungen der BHO und der dazugehörigen Weisungen HBest und KEBest sind zu beachten.

Direkt auf Finanzpositionen wird nur im Modul PSM im Rahmen von Budgetierungsvorgängen bzw. bei der Buchung von Mittelvormerkungen gebucht. Bei Buchung von Anordnungen im Modul PSCD erfolgt immer eine automatische Ableitung über den Haupt- und Teilvorgang auf Sachkonto und auf Finanzposition.

Für FF SGB II sind folgende im Kontierungshandbuch festgelegte Kontierungselemente maßgeblich⁵:

Vertragskonto 10, Vertragsgegenstandsart 2700 für Auszahlungsanordnungen – Quali/Beschäftigungsbegleitung, 2701 für Darlehen SGBII.

Vertragsgegenstandsart 4700 für Annahmeanordnungen - Darlehen SGB II Bund (für Tilgung),

Budgetträger 7-68511-01-9210

Hauptvorgang		Teilvorgang			
Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung	Sachkonto	Finanzposition
2707	Freie Förderung	0001	Freie Förderung - Normalförderung	7807000800	7-685 11-01-9211
2707	Freie Förderung	0002	Freie Förderung - Projektförderung	7807000810	7-685 11-01-9212
2710	Darlehen SGB II	0003	Freie Förderung - Darlehen	7807000820	7-685 11-01-9213
2710	Darlehen SGB II	0004	Freie Förderung - Tilgung	7807000830	7-685 11-01-9214

⁵ Stand: April 2012

3.2 Budget nach § 46 Abs. 2 Satz 3 SGB II

Weisungen

Ab 1. April 2012 können gemäß § 46 Abs. 2 Satz 3 SGB II für die Leistungen nach den §§ 16e und 16f SGB II insgesamt bis zu 20 Prozent der auf das Jobcenter entfallenden Eingliederungsmittel eingesetzt werden. Welcher Anteil dabei jeweils für Leistungen nach § 16e bzw. § 16f SGB II aufgewendet wird, entscheidet das Jobcenter im Rahmen seines regionalen Bedarfs bzw. seiner Planungen.

Die/der Beauftragte für den Haushalt und/oder die/der Titelverwalter/in haben sicherzustellen, dass der gesetzliche Höchstförderumfang nicht überschritten wird.

Die jährlich konkret verfügbaren Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen berechnen sich aus den in § 1 der jährlichen Eingliederungsmittelverordnung resultierenden Verteilschlüsseln und den im Bundeshaushalt veranschlagten Mitteln zur Eingliederung in Arbeit.

Da § 46 Abs. 2 SGB II auf das zugewiesene Budget abstellt, verändert sich das Budget für die §§ 16e, 16f SGB II nicht durch unterjährige Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zwischen Verwaltungskostenbudget und Eingliederungsmitteln oder bei einer nicht vollständigen Inanspruchnahme der nach § 46 Abs. 2 SGB II zugewiesenen Eingliederungsmitteln im Haushaltsjahr. Etwas anderes gilt, wenn sich im laufenden Haushaltsjahr die Höhe der zugewiesenen Eingliederungsmittel erhöht, z.B. durch zusätzliche Mittel aus dem Nachtrag des Bundeshaushalts. In diesen Fällen erfolgt eine anteilige Änderung auch beim Budget für die §§ 16e, 16f SGB II.

Die nach § 16f SGB II durchgeführten Eingliederungsleistungen sind vollständig aus dem Budget nach § 46 Abs. 2 Satz 3 SGB II zu finanzieren. Dies gilt auch bei einer Modifikation von Basisinstrumenten. Nach dem Grundsatz der Haushaltsklarheit erfolgt die Finanzierung einheitlicher Leistungen mit derselben Zweckbestimmung nicht aus verschiedenen Finanzpositionen (§ 35 Abs. 2 BHO).

3.3 Kofinanzierung bei ESF-Programmen

Weisungen

Die finanzielle Beteiligung an Kompetenzagenturen durch Jobcenter im Wege der Kofinanzierung ist seit dem 01.01.2012 ausgeschlossen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat seine Förderleitlinien zur Weiterentwicklung der Initiative JUGEND STÄRKEN insoweit modifiziert.

Empfehlungen

Zur Bündelung von Aktivitäten in der Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren der Integrationsarbeit kann es für die Jobcenter günstig sein, sich an Fördervorhaben Dritter (z.B. EU, Bundesland, Kommune) angemessen finanziell zu beteiligen, wenn durch die Förderung Problemlagen der eLb beseitigt oder gemildert werden. Dies stärkt gleichzeitig die Planungssicherheit für das gesamte Vorhaben.

Dabei gelten für die Finanzierung die allgemeinen Grundsätze des Auftrags- und des Zuwendungsrechts. Es entspricht der gängigen Praxis, im Rahmen von ESF-Programmen nicht nur Eingliederungsleistungen, sondern auch Arbeitslosengeld II als nationale Kofinanzierung auszuweisen. Ob und inwieweit die von einem Jobcenter in ein ESF-Projekt

eines Bundeslandes eingebrachten Bundesmittel gegenüber der EU-Kommission dergestalt ausgewiesen werden, ist von den jeweiligen Bundesländern zu prüfen.

4. Statistik und Controlling

Weisungen

Die in den IT-Verfahren COSACH und VerBIS erfassten Daten sind Grundlage für die Berichterstattung durch die Statistik der BA und für die BA-interne Steuerung. Zur Sicherstellung einer vollständigen und inhaltlich richtigen Datenbasis der beiden Datensysteme Statistik und Controlling sind daher die Informationen zur Leistungsgewährung in den IT-Verfahren so früh wie möglich, richtig und vollständig zu erfassen und zu aktualisieren.

5. Aufbewahrungsfrist

Weisungen

Die Aufbewahrungsfrist beträgt bei Eingliederungsleistungen zehn Jahre.

Liegen Hinweise auf einen Fall möglicher Erbenhaftung (§ 35 SGB II) vor, beträgt die Aufbewahrungsfrist 13 Jahre.

6. Qualitätssicherung

Weisungen

Die Geschäftsführungen der Jobcenter haben die Rechtmäßigkeit und Qualität von der FF SGB II über fachaufsichtliche Führung sicherzustellen und zu verantworten. Qualitätssichernde Aktivitäten müssen im Gesamtprozess verankert sein und richten sich auf drei wesentliche Aspekte:

- den Träger,
- die Teilnehmerin/den Teilnehmer
- die Wirkung.

Diese Aspekte greifen ineinander und sind nicht immer trennscharf.

6.1 Träger

Weisungen

Die Jobcenter stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass bei der Maßnahmeplanung, -vergabe und -durchführung die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben Berücksichtigung finden und die Qualität der Maßnahme insbesondere hinsichtlich ihrer erfolgreichen Durchführung beurteilt wird. Dies ist entsprechend zu prüfen, nachzuhalten und in der Maßnahmeakte zu dokumentieren.

6.2 Teilnehmer/innen

Weisungen

Die Jobcenter stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Auswahl der Teilnehmer/innen sowie deren Zuweisung und Betreuung (vor, während und nach der Maßnahme) weisungskonform erfolgt, Bewerber/innen durchgehend in den Vermittlungsprozess einbezogen werden und die Bewerberdaten für den Vermittlungsprozess laufend aktualisiert werden. Dabei sind die entsprechenden Dokumentationsrichtlinien (VerBIS, 4PM, EinV usw.) zu beachten.

6.3 Wirkung

Weisungen

Die Überprüfung der Wirksamkeit einer Förderung ist ein wesentlicher Teil des Qualitätssicherungsprozesses. Das heißt, es ist nicht nur sicherzustellen, dass die Förderung entsprechend der Vorgaben durchgeführt wird und bei der Förderung der Teilnehmer/innen sämtliche Vorgaben eingehalten werden, sondern auch, dass das mit der Förderung verfolgte übergeordnete Ziel - Verringerung bzw. Beendigung von Hilfebedürftigkeit bzw. Integrationsfortschritt – erreicht wird.

Die besondere Qualität, die höhere Passgenauigkeit für spezifische Zielgruppen, sowie die besonderen Wirkungserwartungen einer FF SGB II sollten im Konzept begründet und die Wirkung im Förderverlauf beobachtet werden.

6.4 Zentrale Unterstützung der Fachaufsicht (UFa)

Weisungen

Um die Führungskräfte in den Jobcentern bei der Ausübung der dezentralen Fachaufsicht zu unterstützen, werden von zentraler Seite verschiedene Angebote unterbreitet.

Zur Sicherstellung einer rechtmäßigen, wirtschaftlichen und wirksamen Aufgabenerledigung im Bereich der Grundsicherung wurden in dem mit HEGA 06/10 – 13 – veröffentlichten Handbuch „Interne Kontrollsysteme (IKS)“ Empfehlungen für die Ausgestaltung bzw. Weiterentwicklung der IKS in den Jobcentern gegeben. Darüber hinaus wurden verbindliche Bestandteile der Fachaufsicht festgelegt (Auswahl und Umfang der zu prüfenden Fälle, Prüfgegenstand, Prüfhäufigkeit, Dokumentationsrichtlinien und Richtlinien zur Berichterstattung).

Empfehlungen

In den unterstützenden Unterlagen „Gegenstände der Fachaufsicht“ zum Handbuch IKS wurden zentral identifizierte Risiken, Fehlerschwerpunkte und Umstände, die das Auftreten von Fehlern begünstigen, dargestellt. Für diese Risiken muss im Rahmen einer dezentralen Risikobewertung festgelegt werden, ob und in welchem Umfang die FF SGB II in die lokale Fachaufsicht aufgenommen werden soll.

Um die Fachaufsicht vor Ort zu stärken, wurden mit dem Excel-Tool „UFa - Unterstützung der Fachaufsicht“ Checklisten und Erläuterungsbögen zur Prüfung der Qualität von Eingliederungsleistungen entwickelt und zur Verfügung gestellt. Das Tool vereinfacht und systematisiert die Durchführung, Auswertung, Dokumentation von regelmäßigen fachaufsichtlichen Prüfungen und von ggf. einzuleitenden Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung. UFa beinhaltet alle zentral identifizierten Fehlerschwerpunkte – auch unter Berücksichtigung bundesweiter Fehlerschwerpunkte aus den Berichten der Internen Revision. Die risikoorientierte Nutzung von UFa für die FF SGB II wird empfohlen.

6.5 Nachhaltung

Weisungen

Die Vorsitzenden der Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit (AA) haben im Rahmen ihrer Trägerverantwortung darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel und eventuelle Qualitätsdefizite durch die Jobcenter behoben werden. Die eingeleiteten Maßnahmen und deren Ergebnisse werden durch die Regionaldirektionen defizitorientiert nachgehalten.